



STATUTEN

von 27. November 2021

(Massgeben für die aktuellen Statuten, ist die französische Version)

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Gehörlosenverein Wallis» wurde ein Verein gegründet, nicht gewinnorientiert, freundschaftlich und sportlich, politisch und konfessionell neutral. Er untersteht den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist in Sitten, Wallis.

Art. 2

Der Gehörlosenverein Wallis ist Mitglied des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB-FSS), des Swiss Deaf Sport (SDS) und von Forum Handicap Valais-Wallis.

ZIEL

Art. 3

Der Gehörlosenverein Wallis hat zum Zweck :

- a) im Wallis alle Gehörlosen und Schwerhörigen zu vereinigen ;
- b) die geistige und intellektuelle Entwicklung durch bildende und erholsame Versammlungen zu fördern ;
- c) die Freundschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Gehörlosen und Schwerhörigen zu fördern ;
- d) mit den Partnerorganisationen zusammenzuarbeiten ;
- e) Sensibilisierung, Förderung und Verteidigung der Interessen von gehörlosen und schwerhörigen Menschen.

MITGLIEDER

Art. 4

Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitglieder: Die Mitglieder, welche das Recht zur Abstimmung haben, sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins teilen und bereit sind, die Realisierung dieser Ziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten voranzutreiben.

Mitglieder, die dem Verein während 25 Jahren ohne Unterbruch treu geblieben sind, erhalten ein Treue-Zertifikat. Sie werden von ihren Verpflichtungen (Mitgliederbeiträgen) dem Verein gegenüber nicht befreit.

- Spender-Mitglieder: Die Spender-Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die, durch Spenden oder bedeutende Unterstützung, zur finanziellen und/oder materiellen Entwicklung des Vereins beitragen. Sie haben kein Stimmrecht.

- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten : Die Mitglieder, welche grosse Verdienste geleistet haben, können, auf Vorankündigung des Vorstands, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten an einer Generalversammlung ernannt werden.
Sie besitzen dann das Stimmrecht und werden von allen Verpflichtungen (Anwesenheit, Mitgliederbeitrag) befreit.

Art. 5

- a) Um Mitglied des Gehörlosenvereins Wallis zu werden, muss die Anfrage mittels Beitrittsformular schriftlich an den/die Sekretär/-in des GVW gesandt werden. Ein mündliches Beitrittsgesuch ist ungültig. Der Vorstand kann dann über den Beitritt des neuen Mitgliedes entscheiden. Während der nächsten Generalversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder, welche die Aufnahme bestätigen.
- b) Wenn ein Mitglied austreten möchte, muss es seinen Austritt spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung per Brief oder per E-Mail dem Vorstand bekanntgeben. Sein Mitgliederbeitrag bleibt für das Jahr, in dem das Mitglied ausscheidet, geschuldet

Art. 6

Mitglieder, die schwerwiegende Störungen verursachen, sich daneben benehmen und ihre Mitgliedsbeiträge nach einem Jahr nicht zahlen wollen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss werden sie zweimal per Brief oder E-Mail verwahrt.

Art. 7

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Vereinskasse.

MITGLIEDERBEITÄGE

Art. 8

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt..

ORGANISATION

Art. 9

Die Vereinsorgane sind :

- a) die Generalversammlung ;
- b) der Vorstand ;
- c) die verschiedenen Sektionen ;
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Generalversammlung findet jedes Jahr am letzten Samstag im November statt. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen zum Voraus einberufen. Die, der Generalversammlung zu unterbreitenden Vorschläge, müssen dem Vorstand schriftlich, mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung, eingereicht werden.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für :

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungen und die Erteilung der Entlastung ;
- b) die Entlastung des Vorstands ;

- c) die Prüfung der Anträge, die dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht wurden ;
- d) die Wahl der Rechnungsrevisoren ;
- e) die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes ;
- f) die Ernennung des Wahlkommissars ;
- g) die Festsetzung der Jahresbeiträge ;
- h) die Genehmigung des/der Budgets ;
- i) die Revision der Statuten ;
- j) die Aufnahme und der Austritt von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten ;
- k) der Entscheid betreffend Ausschluss von Mitgliedern ;
- l) die Auflösung des Vereins und der Verwendungszweck von eventuell verbleibenden Aktiven.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies von einem Fünftel Mitglieder des Vereins verlangt wird.
Die ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen.

Art.13

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Es wird mit erhobener Hand abgestimmt, ausser ein Mitglied wünscht, dass dies schriftlich gemacht wird.
Falls mehrere Mitglieder kandidieren, wird schriftlich abgestimmt.

VORSTAND

Art. 14

- a) Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern gehörlose, schwerhörige und hörende. Sie sind für 3 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden :
 - 1. 1 Präsident/-in gehörlos ;
 - 2. 1 Vizepräsident/-in gehörlos, und je nach Wahlausgang ;
 - 3. 1 Sekretär/-in beherrscht LSF;
 - 4. 1 Kassier/-in ;
 - 5. 1-3 Beisitzer/-innen

Für den Vorstand muss die Mehrheit der Mitglieder gehörlos sein
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und ist verpflichtet, eines oder mehrere Mandate auszuüben. Es kann aus wichtigen Gründen (Gesundheit, Familie oder Arbeit, usw.) drei (3) Monate vor der Generalversammlung mit einem Schreiben an den Vorstand zurücktreten.
- c) Wenn ein Mitglied des Vorstands sein Mandat bei der Wiederwahl nach drei (3) Jahren nicht mehr erneuern möchte, muss seine Entscheidung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- d) Falls der Präsident aus einem wichtigen Grund zurücktreten muss, ersetzt ihn der Vizepräsident interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung.
- e) Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht, weder an der Generalversammlung noch an der ausserordentlichen Generalversammlung. Im Falle einer Stimmgleichheit an der Generalversammlung, entscheidet der Vorstand.

Art. 15

Die Aufgaben des Vorstandes sind :

- a) die Führung und Kontrolle des Vereins ;
- b) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse ;
- c) die Aufnahme eines oder mehrerer neuer Mitglieder gemäss Art. 5a ;
- d) die Ernennung der Delegierten an verschiedene Versammlungen ;
- e) die Beauftragung einer Arbeitsgruppe oder eines Vorstands für die Organisation von freundschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- f) Je nach den Möglichkeiten kann der Vorstand eine bezahlte oder ehrenamtliche Person oder Gruppe mit der Durchführung bestimmter Aufgaben oder Projekte beauftragen.

Art. 16

Alle Aufgaben des Vorstandes sind ehrenamtlich ausgeführt.

Art. 17

Der Verein verpflichtet sich rechtsverbindlich gegenüber Dritten, durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, zusammen mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied.

KOMMISSÄR

Art. 18

- a) Die Generalversammlung wählt einen Wahlkommissar, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- b) Der Wahlkommissar ist an die Schweigepflicht gebunden, und hat folgende Aufgaben:
 - 1) die Austrittserklärung der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen;
 - 2) die Suche nach einem Ersatz für die austretenden Vorstandsmitglieder.
- c) Für den Fall, dass keine Kandidatur für dieses Mandat vorliegt, trifft der Vorstand eine Entscheidung, die in der entsprechenden Situation angemessen ist.

DELEGATIONEN

Art. 19

Der Vorstand wählt Delegationen mit einem oder mehreren Mitgliedern, um den Verein in bestimmten Aufgaben zu vertreten.

SEKTIONEN

Art. 20

- a) Der Verein organisiert sich in Sektionen mit eigenen Aktivitäten,
- b) Jede Sektion organisiert sich selbstständig.
- c) Jede Sektion besitzt ihre eigene Kasse und ihr eigenes, von der Generalversammlung genehmigtes Reglement.

FINANCES

Art. 21

Der Verein besitzt eine Hauptkasse und ein Bankkonto. Diese werden gemeinsam verwaltet..

Art. 22

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus :

- a) die Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden und Subventionen;
- c) Kapitalzinsen;
- d) Reingewinnen aus den von ihm organisierten Veranstaltungen;
- e) den Bussen bei verspäteter Bezahlung des Beitrages.

Art. 23

Der Kassier ist für die Kasse und ihre Konten verantwortlich. Er muss alle Konten sowie alle Belege den Revisoren mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung vorlegen.

Art. 24

a) Die Unkosten der Organisationen und die Reisespesen der Mitglieder (Delegation, Kommission, Vorstand) werden vor der Hauptkasse vergütet.

Siehe auch das Vorstandsreglement des GVW und das Teilnahmereglement der Sektionen des GVW.

b) Jede Sektion, die über eine Kasse verfügt, bezahlt ihre Delegierten.

Siehe das Teilnahmereglement der Sektionen des GVW.

Art. 25

Die Kasse jeder Sektion bezahlt die Einschreibgebühren für westschweizerische und schweizerische Wettkämpfe. Nur Sportdisziplinen, die keine Sektion haben, werden von der Hauptkasse bezahlt.

Art. 26

Die Hauptkasse kann Aktionen oder verschiedene Projekte von Mitgliedern oder Sektionen finanziell unterstützen. Dafür muss die Gruppe oder Person, welche die finanzielle Unterstützung beantragt, ihre Anfrage begründen und einen Schlussbericht abliefern, sobald die Aktion oder das Projekt beendet ist.

Art. 27

Die Mitarbeit zwischen Hauptkasse und Sektionskassen muss eng sein. Der Austausch muss in vollem Vertrauen erfolgen

Art. 28

Die Sektionskassen gehören dem Gehörlosenverein Wallis..

Art. 29

Haftung : Die Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen garantiert : Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30

Falls eine Sektion über mehr als 3 Jahre inaktiv ist und ihre Kasse in der gleichen Zeit ungenutzt bleibt, geht dieses Geld direkt an die Hauptkasse, mit dem Vorbehalt, dass diese es für mögliche Aktivitäten für weitere 3 Jahre zur Verfügung hält.

Wird dieses Geld nie genutzt (für eine Gesamtdauer von 6 Jahren), geht es endgültig an die Hauptkasse, die frei darüber verfügen kann.

KONTROLLORGANE DER KONTEN

Art. 31

- a) Der/die Rechnungsrevisor/in, Mitglied des Vereins aber nicht Mitglied des Vorstands, wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Er/sie arbeitet mit einem/einer weiteren Revisor/in zusammen, der/die bei der letzten Generalversammlung gewählt wurde. Sie können jederzeit die Konten einsehen, die ihnen obligatorisch 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden. Sie haben das Recht auf ausführliche Konteneinsicht und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- b) Der Verein kann eine Firma/Treuhänder mit der Erstellung des Berichts über den Jahresabschluss beauftragen, der dann den Rechnungsrevisoren vorgelegt wird.

ÄNDERUNG DER STATUTEN

Art. 32

Ein Antrag auf Statutenänderung muss dem Präsidenten mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich übergeben werden. Änderungen können nur mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei wichtigen Änderungen wird geheim abgestimmt.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 3/4 der gehörlosen und schwerhörigen Mitglieder dafür stimmen.

Im Falle einer Auflösung darf das Guthaben des Vereins nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Die Aktiven des Vereins nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Die Aktiven des Vereins gehen an eine nicht gewinnorientierte Organisation (wie eine Gehörlosenvereinigung, eine Organisation, welche die Interessen von Gehörlosen vertritt oder eine Gehörlosengemeinde), die ein gleiches oder ähnliches Ziel im Wallis verfolgt.

Wenn es keine solche Organisation in der Region zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins gibt, werden die Aktiven dem SGB-FSS zur Verwaltung übergeben, bis eine neue Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck in der Region gegründet wird.

Wenn nach zehn Jahren kein neuer Gehörlosenverein im Wallis gegründet wird, kann der SGB-FSS die Mittel für Projekte in der Westschweiz einsetzen.

INKRAFTTRETEN

Art. 34

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. November 2021 in Sitten vorgelesen und angenommen.

Sie treten unmittelbar in Kraft und ersetzen die Statuten von 2017.



Der Präsident
Stéphane Faustinelli



Die Sekretärin
Emmanuelle Raboud